

26.11.98

**Antrag
des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 1 der 732. Sitzung des Bundesrates am 21. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird § 147 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird § 257 Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

Ausgeliefert am 26. NOV. 1998

Folgeänderungen:

In der Begründung werden

- Teil I wie folgt gefaßt:

„I. Allgemeines

Die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von derzeit sechs Jahren soll auf zehn Jahre verlängert und damit an die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen nach §§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO, 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB angepaßt werden.“

- Teil II wie folgt geändert:

= Die Begründung zu Artikel 1 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Zu Artikel 1

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 AO für die in § 147 Absatz 1 Nr. 4 AO genannten Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre zielt auf eine Anpassung an die allgemeine Aufbewahrungsfrist für Unterlagen im Sinne des § 147 Absatz 1 Nr. 1 AO (Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz sowie die zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen) ab. Die besondere Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege im Sinne des § 147 Absatz 1 Nr. 4 AO hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die in Fällen der Steuerhinterziehung geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO) läuft faktisch ins Leere, weil eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zur Erstellung der Buchführung notwendigen Belege wenig aussagekräftig ist. Insbesondere für Zwecke der Prüfung der Buchführung durch Betriebsprüfung und Steuerfahndung ist die Einsichtnahme in die Buchungsbelege zwingend notwendig. Hiernach sollte aus steuerlicher Sicht die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege mit der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen übereinstimmen.

Besondere Bedeutung kommt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit dem bundesweit anhängigen Steuerstrafverfahren gegen Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu. Am 31. Dezember 1993 endet für die Kreditinstitute die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege aus dem Zeitraum vor Einführung der Zinsabschlagsteuer (1. Januar 1993). Eine Vernichtung der Buchungsbelege hätte zur Folge, daß die strafrechtliche Verfolgung von Bankkunden praktisch unmöglich wird und die hinterzogenen Steuern nicht mehr festgesetzt werden können. Dies gilt auch für nach 1992 begangene Straftaten, die aus dem Kapitaltransfer ins Ausland resultieren (Nichterklärung von Kapitalerträgen in den Folgejahren).

Die Beschränkung der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre nur für Buchungsbelege im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO erscheint einerseits für Bestimmungszwecke und zur Ermittlung von Steuerstraftaten ausreichend und nimmt andererseits Rücksicht auf das Interesse der Wirtschaft an einer Beschränkung ihrer Aufbewahrungsfristen. Der Bundesfinanzhof hat in einem Einzelfall entschieden, daß kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen für steuerliche Aufbewahrungsfristen maßgeblich sind (Urteil vom 2. Februar 1982 - BS:Bl II, 409, 412). Damit aus der Einzelfallentscheidung keine unzutreffenden

...

Folgerungen gezogen werden, stellt Satz 2 klar, daß für Zwecke der Besteuerung die längeren steuerlichen Aufbewahrungsfristen maßgebend sind.

Zu Artikel 3

Für die in § 257 Absatz 1 Nr. 4 HGB aufgeführten Unterlagen wird die Aufbewahrungsfrist von sechs auf zehn Jahre verlängert. Damit soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist der durch Artikel 1 verlängerten steuerlichen Aufbewahrungsfrist im Interesse eines Gleichklanges im Handels- und Steuerrecht angepaßt werden.“

Im Vorblatt werden die Abschnitte A und B wie folgt gefaßt:

„Zu A: Zielsetzung

Die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen im Handels- und Steuerrecht haben sich in der Praxis der Steuerverwaltung nicht bewährt. Die in Fällen der Steuerhinterziehung geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Absatz 2 Satz 2 AO) läuft in einer Vielzahl von Fällen faktisch ins Leere, weil eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zur Erstellung der Buchführung notwendigen Belege wenig aussagekräftig ist. Insbesondere für Zwecke der Prüfung der Buchführung durch Betriebsprüfung und Steuerfahndung ist die Einsichtnahme in die Buchungsbelege im Sinne der §§ 147 Absatz 1 Nr. 4 AO, 257 Absatz 1 Nr. 4 HGB zwingend notwendig. Hiernach sollte aus steuerlicher Sicht die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege (zur Zeit sechs Jahre) mit der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen übereinstimmen. Besondere Bedeutung kommt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit den bundesweit anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu. Die Vernichtung der Buchungsbelege des Jahres 1992 am 31. Dezember 1998 hätte zur Folge, daß die strafrechtliche Verfolgung von Bankkunden praktisch unmöglich wird und die hinterzogenen Steuern nicht mehr festgesetzt werden können.

Zu B: Lösung

Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre.“

Begründung: (für das Plenum des Bundesrates)

Durch den vorgelagten Gesetzentwurf werden die Aufbewahrungsfristen für alle Buchführungsunterlagen auf zehn Jahre verlängert. Dadurch ist bei den Unternehmen mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand zu rechnen.

Der Änderungsantrag hat dagegen nur eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege zum Ziel. Hierdurch werden die Interessen der Wirtschaft an einer Beschränkung ihrer administrativen Aufgaben berücksichtigt. Die Änderung reicht andererseits aus, um das Besteuerungsverfahren und die strafrechtliche Verfolgung bei Steuerhinterziehung sicherzustellen.